

Zwischen Hochverrat und Karrieredenken

Der Anteil juristischer Amtsträger Herzog Ulrichs
von Württemberg an dessen Sturz 1519



Der Marktplatz von Reutlingen vor 1626 mit den wenigen mittelalterlichen Steinhäusern der Stadt: Rathaus, späteres Bürgerhaus mit hohem Giebel, Kanzleigebäude und Königsbronner Hof mit dem turmähnlichen Gebäude.

Vor 500 Jahren, im Jahre 1519, hat der Schwäbische Bund Herzog Ulrich von Württemberg (1487–1550, reg. 1503–1519 und seit 1534)¹ aus seinem Land vertrieben und – wenn auch zunächst unbeabsichtigt – Weichen gestellt für den Übergang der Herrschaft in Württemberg auf das Haus Habsburg im Jahre 1520. Anlass der Eroberung Württembergs durch den Schwäbischen Bund war die *politische Torheit* des Herzogs (Dieter Mertens), das am 12. Januar 1519 nach dem Tod Kaiser Maximilians I. (1459–1519, reg. seit 1493) vorübergehend entstandene Machtvakuum im Reich noch im gleichen Monat für eine Annexion von Reutlingen zu nutzen. Begründet wurde sie mit dem Totschlag eines seiner Forstknechte in einem Reutlinger Gasthaus.²

Die Reichsstadt Reutlingen, von württembergischem Territorium umgeben, war Mitglied des Schwäbischen Bundes, einer auf Grund kaiserlicher Mandate von 1487 und 1488 gegründeten, erst später mit diesem Namen bezeichneten Landfriedens-

einung. Als jeweils zeitlich begrenzter, bis 1534 mehrmals verlängerter, durch wechselnde Mitgliedschaften gekennzeichnete Zusammenschluss von Ständen in Schwaben, dessen Mitglied bis 1512 auch Württemberg war, diente der Bund der Wahrung des Landfriedens und der Sicherung der Rechte seiner Mitglieder. Zunächst sollte er Expansionsinteressen der bayerischen Wittelsbacher als Gründungsfeind abblocken, doch nach dem Ende des vom Kaiser mit Schiedsspruch beendeten Landshuter Erbfolgekriegs 1505 wurde Herzog Ulrich, der sich aus fürstlichem Selbstverständnis in seinem politischen Spielraum eingengt sah, nun zu dessen Hauptwidersacher. Der Bund war eine *Verbindung der konträren Prinzipien von Herrschaft und Genossenschaft*³, in dem außerhalb der Kollegien des Reichstags sowohl der Kaiser (als Landesherr Tirols und der habsburgischen Vorlande), als auch Fürsten und mindermächtige Reichsstände einschließlich der Reichsstädte mit eigenständigen Bundesgremien und Bundesgericht auf Augenhöhe gegenübertraten, wie es im Alten Reich nach dem Auslaufen des Bundes 1534 auf Grund der Religionsspaltung nicht mehr möglich war.

Vergeblich hatte Ulrich auf die Unterstützung durch 6.000 angeworbene Söldner aus der Schweizer Eidgenossenschaft und den Beistand des französischen Königs Franz I. (1494–1547, reg. seit 1515) gehofft. König Franz war 1515 nach der Schlacht bei Marignano auch Inhaber der Mailänder Herzogswürde geworden und konnte somit als Reichsfürst sogar Kandidat für die Wahl zum römisch-deutschen Kaiser werden. Für politische Entspannung sorgte 1516 sein Friedensvertrag mit den im Krieg um Mailand besiegten Eidgenossen.⁴ Jedoch war Franz beim Kampf um die Kaiserkrone seinem spanischen Kontrahenten Karl (1500–1558, seit 1519 römisch-deutscher König als Karl V., 1520 «erwählter römischer Kaiser») wegen viel höherer Bestechungsgelder Karls und der militärischen Macht des Schwäbischen Bundes (so Horst Carl), der gemeinsam mit Franz von Sickingen Truppen nahe Frankfurt platziert hatte, bei der Frankfurter Königswahl am 28. Juni 1519 unterlegen, trotz zunächst reichspolitischer Vorbehalte einiger Kur-

fürsten gegen Karl wegen dessen befürchteter Übermacht.⁵

Die Besetzung des Bundesmitglieds Reutlingen durch Truppen Herzog Ulrichs hatte die Staatsmänner Österreichs in Innsbruck anfangs in höchste Alarmbereitschaft versetzt, drohte doch Gefahr für die Wahl eines Kaisers aus dem Hause Habsburg durch ein Bündnis Ulrichs mit König Franz I. und auch mit den Eidgenossen. Damit entstanden auch für die bayerische Politik – bereits Herzog Albrecht IV. (1447–1508) war 1504 Bundesmitglied geworden – neue Möglichkeiten hinsichtlich Württembergs. Albrechts Nachfolger, Herzog Wilhelm IV. von Bayern (1493–1550), gelang es, den Schwäbischen Bund gegen Herzog Ulrich zu mobilisieren, angetrieben von seinem Rat Leonhard von Eck (1480–1550), seinem beherrschenden Ratgeber⁶. Unterstützt wurde er von der im November 1516 nach dem endgültigen Zerwürfnis mit Ulrich zu ihren Brüdern nach Bayern geflohenen Ehefrau Ulrichs, Sabine von Bayern (1492–1564), der Nichte Kaiser Maximilians. Der aus strategischen Gründen Habsburgs bereits 1498 vermittelten Verlobung Sabines mit dem noch minderjährigen Herzog Ulrich war erst 1511 die Eheschlie-



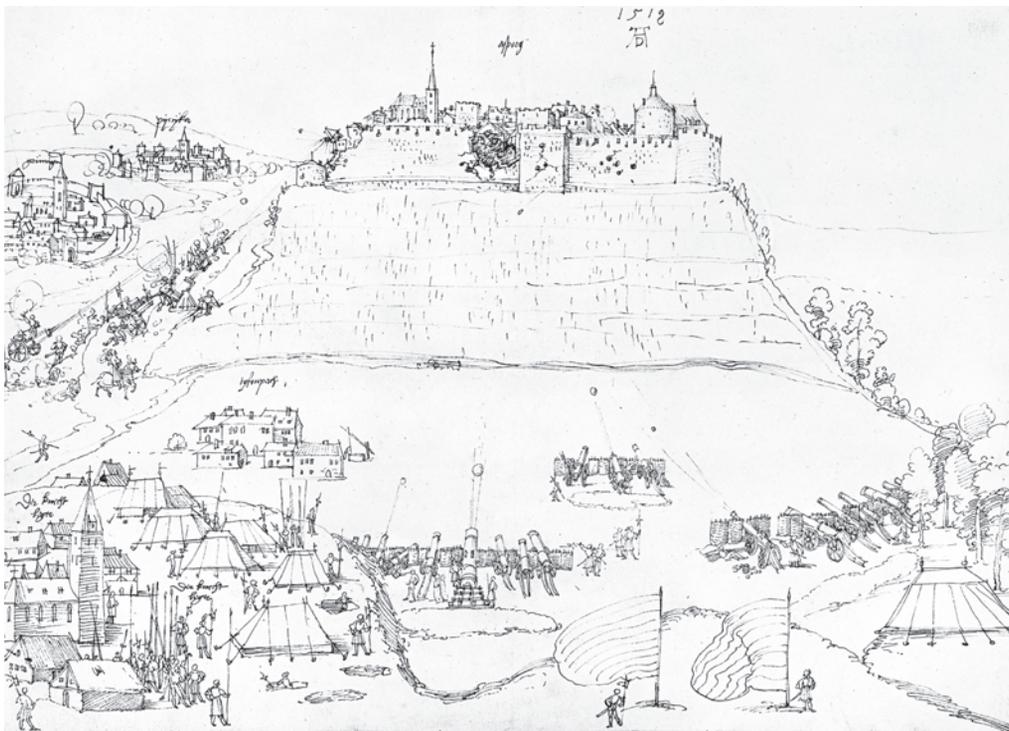
So sah Diebold Schilling in der Luzerner Bilderchronik 1513 den Schwäbischen Bund. Schwäbische Adlige reiten zur Bundesversammlung in eine Stadt ein. Die Fuchsschwänze auf ihren Kurzspießen symbolisieren Unehrenhaftigkeit und Heuchelei.



Herzog Ulrich von Württemberg (1487–1550), gegen den sich der Krieg des Schwäbischen Bundes von 1519 richtete. Zeitgenössisches Ölgemälde eines unbekanntes Künstlers.

ßung gefolgt, als Ulrich damit die bayerischen Wittelsbacher für ein antihabsburgisches Bündnis zu gewinnen versuchte. Doch Wilhelm IV., selbstständiger Regent seit 1511, blieb auf habsburgischer Seite, fand dadurch die Unterstützung des Kaisers gegen die Stände in Bayern, während in Württemberg der Kaiser die Stände gegen Ulrich stärkte. Bei der Flucht Sabines aus dem Schloss in Nürtingen, unter Zurücklassung der Kinder, waren zwei Räte behilflich, der bayerische Rat Dietrich Spät (vor 1495–1536) und ein Schwager Späts, der kaiserliche Rat Johannes Renner (vor 1498– mind. 1520), kurz nachdem Ulrich seinen Stallmeister Hans von Hutten (1477–1515), weil dieser Ulrichs heimliche Beziehung zu Huttens Ehefrau nicht dulden wollte, eigenhändig ermordet und damit seine Stellung am Hof tiefgreifend erschüttert hatte. Dadurch fühlte auch Sabine sich in Lebensgefahr.⁷

Die Mobilisierung des Bundes wurde ermöglicht mit dem offiziellen Kriegsziel der ungeteilten Über-



Belagerung der Festung Hohenasperg durch den Tiroler Feldhauptmann Georg von Frundsberg im Krieg des Schwäbischen Bundes 1519. Federzeichnung von Albrecht Dürer, 1519.

gabe des Landes an den minderjährigen Herzog Christoph (1515–1568, reg. seit 1550), Ulrichs und Sabines gemeinsamem Sohn, mittels einer (bayerischen) Vormundschaftsregierung. Dieses Ziel wurde allerdings nicht erreicht; Christoph kam erst 1550 nach dem Tod seines Vaters an die Macht. Als Rechtsgrundlage für den Feldzug diente die 1518 vom Kaiser gegen Ulrich wiederholt verhängte Reichsacht. Zwar war der Bund zunächst nicht bereit, diese Reichsacht zu vollstrecken. Doch traf die Nachricht von der Annexion Reutlingens auf eine bereits vorhandene Konfliktbereitschaft bei den anderen Bundesstädten wegen des Überfalls auf einen Kaufmannszug auf kurpfälzischem Boden. Die Bürgerschaft habsburgischer Kommissarien für die Schadenersatzforderung der Bundesstädte führte zu deren Bereitschaft, sich am Krieg gegen Ulrich zu beteiligen. Eck konnte seinen Herzog Wilhelm IV. trotz dessen bisheriger Bemühungen um Vermittlung dazu bewegen, das Angebot der Innsbrucker Regierung anzunehmen, die Feldhauptmannschaft für den etwa zweimonatigen Feldzug gegen Ulrich ab 23. März 1519 zu übernehmen. Die Aufgabe, feindliche Interventionen zugunsten Ulrichs sowohl der Eidgenossen als auch des im Zuge der habsburgisch-französischen Rivalität von Ulrich stark umworbenen Königs Franz zu verhindern, fiel dabei einem der herausragendsten Diplomaten des Kaisers zu: Maximilian von Zevenberghen (1483–1521).⁸ Dieser konnte mit finanziellen Zuwendungen erreichen, dass Ulrichs Schweizer Söldner, obwohl sie bereits ihren Sold erhalten hat-

ten, von der eidgenössischen Tagsatzung den Befehl zur Rückkehr aus Württemberg erhielten.

Da der verbannte Ulrich einen Aufstand des gemeinen Mannes zu seinen Gunsten erwartete, kehrte er im August 1519 nach Württemberg zurück. Stuttgart öffnete ihm seine Tore, Tübingen nahm aber eine abwartende Haltung ein. Der militärischen Auseinandersetzung mit dem Schwäbischen Bund war Ulrich jedoch nicht gewachsen, und so verließ er nach acht Wochen wieder Württemberg. Jetzt bemühte sich die bayerische Diplomatie, sich der Person des jungen Herzogs Christoph auf Schloss Tübingen zu bemächtigen. Doch die Habsburger Diplomatie verhinderte die von Eck gewünschte Einsetzung Herzog Christophs in das Herzogtum Württemberg und auch die vom Schwäbischen Bund 1519 zunächst gewährte Zuteilung der Ämter Tübingen und Neuffen an die Kinder Ulrichs, Christoph und Anna. Der Bund durfte aber satzungsgemäß das Herzogtum nicht behalten, und auch die nach der Verfassung des Bundes mögliche Aufteilung Württembergs unter die Sieger fand bei den Bundesständen keine Zustimmung. Wegen des Ersatzes der Kriegskosten drohte nun der Bund, Württemberg den Eidgenossen zum Kauf anzubieten.⁹

Da der in Geldnot befindliche König Karl zunächst zögerte, überschritten seine österreichischen Kommissarien zur Sicherung der Machtstellung Habsburgs im Reich ihre Kompetenzen und erwarben im Februar 1520 Württemberg im Namen Karls mit dessen nachträglicher Zustimmung. Zevenberghen wurde selbst Statthalter (*Gubernator*)

des Landes und arbeitete mit der seit 1516 von Ulrich entmachteten Führungsgruppe der Ehrbarkeit zusammen. In einem Separatvertrag mit Bayern, in dem zugleich die Erziehung Herzog Christophs in Innsbruck unter Gewährung einer jährlichen Pension vereinbart wurde, erwarb König Karl auch die Ämter Tübingen und Neuffen. Prinzessin Anna kam zur Mutter. Nach seiner Krönung 1520 zum Kaiser übertrug Karl V. im Brüsseler Geheimvertrag vom 7. Februar 1522 die Regentschaft in Württemberg seinem Bruder Ferdinand (1503–1564), dem späteren Kaiser. Auf seinen Vorbehalt der Herrschaftsausübung verzichtete Karl V. danach erst 1525.

In die politischen Auseinandersetzungen des Jahres 1519 waren auch Rechtsgelehrte als Amtsträger in der württembergischen Landesverwaltung einbezogen. Sie waren Handelnde sowohl auf herzoglicher als auch auf kaiserlicher Seite, aber auch als Beauftragte der Landesuniversität in Tübingen. Sie gehörten zur neuen Generation von Juristen, die fast nur noch an der Landesuniversität ausgebildet worden war, der einzigen Ausbildungsstätte für diesen Beruf in Württemberg. Sie führten in der Regel den Titel eines Doktors im kirchlichen und weltlichen Recht («Doktors beider Rechte») und entstammten Führungsschichten Württembergs, der sogenannten Ehrbarkeit. Sie kamen insbesondere aus dem städtischen Patriziat¹⁰. Da die Landesherrschaft eine Kumulation von Herrschaftsrechten war, vereinigt durch die Person des Landesherrn, gewannen seit

der Herrschaft Eberhards im Bart (1445–1495, reg. seit 1459) Räte bürgerlicher Herkunft mit römisch-rechtlicher Bildung sowie besoldete Tübinger Rechtsprofessoren, die kraft Amtes neben ihrer Lehrtätigkeit unentgeltliche Rechtsberatung leisteten, Einfluss am württembergischen Hof. Sie drängten den Einfluss der Räte adliger Herkunft im vom Herzog ernannten Rat sukzessive zurück.¹¹ Das Ratskollegium entwickelte sich in Verbindung mit dem Kanzleramt wie in benachbarten Territorien zum Mittelpunkt von Regierung und Verwaltung und wurde zur wichtigsten Institution am herzoglichen Hofe. Unter den Räten hatten eine Sonderstellung Juristen bürgerlicher Herkunft, die zugleich Kanzler und damit engste juristische Berater des Landesherrn wurden.¹²

Die Einbindung Württembergs in den Schwäbischen Bund, die dem langfristigen dynastischen Interesse des Hauses Habsburg diene, begünstigte jedoch das Abdriften des Adels aus dem Herzogtum auf Grund dessen selbstständiger Stellung im Bund und stand damit der antihabsburgisch gewordenen Politik Herzog Ulrichs entgegen. Kaiser Maximilian instrumentalisierte daraufhin die Ehrbarkeit in Württemberg samt der aus ihr stammenden Räte für seine Politik. *Diese wurde die dominierende Schicht im Lande und der eigentliche Gegenspieler des Herzogs* (Dieter Mertens).¹³ Zu den einflussreichsten Räten aus der Ehrbarkeit gehörte der nach einer Rechtsprofessur 1496 zugleich zum Kanzler ernannte *Gregor Lam-*

Sitzung des herzoglichen Rats von Bayern 1504 unter Vorsitz der Herzöge Albrecht IV. und Wolfgang. Als «ausländische Räte auf Verschreibung» gehörten zu diesem Rat nach Albrechts Frontenwechsel zum Schwäbischen Bund im Landshuter Erbfolgekrieg seit 1503/1504 neben den hier abgebildeten landsässigen Räten auch die Württemberger Gregor Lamparter, Johannes Lupfdich und seit 1508/1512 der spätere württembergische Kanzler Heinrich Winkelhofer, ein Vertreter der Prälaten Württembergs und Richter des Schwäbischen Bundes. Siehe hierzu Anmerkung 23.





Inscription vom Epitaph des herzoglichen Kanzlers Gregor Lamparter (um 1458–1523) in der Pfarrkirche St. Michael in Krumbach/Schwaben mit der bisher wenig beachteten Angabe, dass Lamparter 1523 im Alter von 65 Jahren gestorben sei: «Ein seltener Schatz Deutschlands, Gregorius Lamparter von Greiffenstein / Doktor beider Rechte, in der Berechnung aller Dinge sehr erfahren, mit dem Senatorenstreifen und mit der ritterlichen und / der pfälzischen Würde geschmückt, der Reihe nach Ratgeber dreier Kaiser, Friedrichs III. / Maximilians und Karls V. und deren Gesandter in verschiedener Mission zu auswärtigen Königen, Kanzler des württembergischen Herzogs / hat in seinem 65. Lebensjahre, während er in Nürnberg einen Reichstag / führte, als großer und unersetzlicher Verlust für die Sterblichen / unter Zurücklassung von acht ehelichen Kindern Gott und der Natur auf sehr christliche Weise das Ihrige gegeben, den Leib aber, der sogar von fürstlichen Männern bis / hierher begleitet worden war, nahm die Erde, die gemeinsame Mutter aller, an dieser Stelle auf. Im Jahre 1523».

partner (um 1458–1523) aus Biberach¹⁴, der nach zwanzig Jahren in diesem Amt 1516 vor der Entmachtung und Hinrichtung führender Köpfe der Ehrbarkeit durch Flucht zu Kaiser Maximilian I. einer Verhaftung entging und vom Kaiser am 10. August 1518 auf Lebenszeit zu seinem Rat bestellt wurde. Noch ein Jahr vor seiner Flucht hatte er Herzog Ulrich unterstützt, indem er in einem Gutachten zur Schuldenwirtschaft des Herzogs vom 6. Januar 1515 mit neun weiteren Autoren den Herzog verteidigte, unter ihnen in der Mehrzahl adlige Räte des Herzogs, aber auch Ambrosius Volland (um 1469–1551), der spätere Kanzler Ulrichs.¹⁵

Bis zur Ermordung des Stallmeisters Hans von Hutten durch Ulrich im Mai 1515 und der folgenden Flucht von Ulrichs Gemahlin Sabine nach Bayern ist keine Mitwirkung von juristischen Amtsträgern in Württemberg an einer vom Kaiser verfolgten Entmachtung Herzog Ulrichs erkennbar. Doch 1516 wird erstmals politisches Handeln eines noch amtierenden Tübinger Rechtsprofessors sichtbar, denn Heinrich Winkelhofer (um 1481–1526)¹⁶, später der erste Kanzler Württembergs im Dienste des Hauses Habsburg von ca. 1521/22 bis 1526, war Vertreter Tübingens in einer Gesandtschaft, die der Landtag am 15. September 1516 mit dem Programm für einen württembergischen Regimentsrat zum Kaiser nach Augsburg geschickt hatte. Diese empfahl nach der kaiserlichen Forderung eines sechsjährigen Regierungsverzichts dem Herzog die Unterwerfung und veranlasste damit eine Verschärfung der antihabsburgischen Politik Ulrichs.¹⁷

Für Herzog Ulrich war in der Zeit des Umsturzes der wichtigste Rechtsgelehrte sein 1517 zum Nachfolger Lamparters ernannter und bis 1519 amtierender Kanzler *Ambrosius Volland* aus Markgröningen, Doktor beider Rechte, der nach dem Gutachten zur Schuldenwirtschaft vom 6. Januar 1515 aus Karrieregründen auf die Seite des Herzogs gewechselt war.¹⁸ Mit Hilfe Vollands, der aus einer bisher im Hintergrund stehenden Gruppe der städtischen Führungsschicht stammte, gelang es Ulrich, die habsburgisch gesinnte Spitzengruppe der württembergischen Ehrbarkeit auf Grund der von Volland gesteuerten Hochverratsver-

fahren zu entmachten, die führenden Köpfe dieser Gruppe 1516/1517 hinrichten zu lassen und seine Herrschaft zu stabilisieren.¹⁹ Das vom Kaiser im Oktober 1516 vorgesehene Regiment in Württemberg und auch der 1518 eingesetzte 18-köpfige Hofrat konnten dadurch keine Wirkung entfalten. Erst 1522 kam es zum endgültigen Bruch mit dem Herzog, als Ulrich nachträglich ein Schreiben Vollands von 1519 an den Feldherrn des Schwäbischen Bundes, Herzog Wilhelm IV. von Bayern, in die Hände fiel, in dem sich Volland gegen Schonung seiner Güter bereit erklärte, Möglichkeiten zur Einnahme des Hohenaspergs mitzuteilen.²⁰

Die nachfolgende Karriere Lamparters jetzt im Gefolge des Kaisers manifestiert sich bereits am 11. Oktober 1518 auf einem Reichstag in Augsburg. In dem am 24. Mai 1518 für Württemberg eingesetzten 18-köpfigen Hofrat war er sogar als einer der Räte aus dem Reich vorgesehen. Dass dieser Hofrat keine Wirkung entfalten konnte, war allerdings nur ein kurzfristiger Erfolg des Kanzlers Ambrosius Volland. Denn zwei Jahre später konnte Lamparter als kaiserlicher Kommissar seinen Einfluss bei der Festigung der habsburgischen Herrschaft in Württemberg geltend machen. Die Bedeutung des Wirkens Lamparters in Württemberg in dieser Zeit wird 1520 deutlich an der Zuwendung einer größeren Geldsumme durch die Landschaft, die ihn auch zum Kanzler vorschlug. Ebenso belohnte Kaiser Karl V. Lamparters Tätigkeit 1521 mit hohem Jahresgehalt für Dienste in Innsbruck, *in swaben oder anderswo in hochteutschn landen* und verlieh ihm das «Goldene

Vlies» und die Ritterwürde. Württemberg blieb er bis zu seinem Tod 1523 als Rat verbunden, da er im März 1522 in die Dienste von Erzherzog Ferdinand, dem neuen Regenten in Württemberg seit Februar 1522, wechselte.

Anders als Lamparter hatte sich der berühmte Tübinger Jurist und Humanist *Johannes Reuchlin* (1455–1522), Doktor des weltlichen Rechts, württembergischer Rat bereits unter Eberhard im Bart und 1502–1513 einer der Richter des Schwäbischen Bundes²¹, aus den Konflikten mit Herzog Ulrich herausgehalten, da er die Unterstützung Ulrichs im Rechtsstreit mit der römischen Kurie wegen eines Gutachtens gegen die Vernichtung hebräischer Bücher erhoffte. Er floh jedoch 1519 bis 1521 aus Württemberg zur Universität Ingolstadt, weil er – trotz eines «Schirm- und Schutzbriefes» des Schwäbischen Bundes – Räubereien befürchtete. Auch fast alle leitenden Universitätsangehörigen in Tübingen versuchten, Konflikte mit dem Landesherrn zu vermeiden. Der aus Vaihingen/Enz stammende Rechtsprofessor *Johannes Hemminger*²² (um 1473–1549) hatte Herzog Ulrich 1516 beim kaiserlichen Prozess wegen Verhängung der Reichsacht vertreten. Unter Beibehaltung seiner Professur positionierte er sich auch unter der Herrschaft Habsburgs nach 1520, anders als Heinrich Winkelhofer, nicht gegen Herzog Ulrich. 1520 trat Hemminger zusätzlich in den Dienst des Landgrafen Philipp I. von Hessen (1504–1567) als dessen Gesandter beim Schwäbischen Bund, musste aber 1522 wegen seiner früheren Tätigkeit für Ulrich abberufen werden. Mit Ulrich, der ab 1526 bis zur Rückkehr nach Württemberg 1534 von Landgraf Philipp aufgenommen worden war, bestand weiter ein gutes Einvernehmen, denn Ulrich betraute ihn nach 1534 mit Aufgaben in der Universität.

Bei der Übergabe der nicht verteidigungsfähigen Stadt Tübingen mit Universität und Schloss an den Schwäbischen Bund gelang es deren Bürgermeister und drei Rechtsprofessoren im April 1519 – und auch nach kurzer Rückkehr Ulrichs im August 1519 –, Kriegsschäden zu vermeiden, ohne in den Verdacht des Hochverrats zu geraten.²³ Am Krieg nahm auch der pfälzische Ritter Franz von Sickingen (1481–1523) mit seinen Truppen im Auftrag des Schwäbischen Bundes teil. Da Sickingen trotz Zahlungen des Bundes von 27.618 Gulden einen Verlust von 766 Gulden erlitt, führte er auf eigene Rechnung Kriegszüge im Raum Ellwangen-Heilbronn-Gmünd und annektierte am 1. November 1519 im Nord-schwarzwald die württembergischen Ämter Neuenbürg und Wildbad. Der Schwäbische Bund verpfändete ihm zwar Neuenbürg, dagegen musste er

Wildbad an die österreichische Regentschaft herausgeben, sodass der langjährige Wildbader Schultheiß Michael Rempp 1522 als württembergischer Untervogt erscheint.²⁴

Das Haus Habsburg musste nun vor weiteren Einfällen Ulrichs auf der Hut sein. Nach dem Macht-



Johannesfigur mit Wappen Gregor Lamparters seines 1524 von Hans Daucher in Augsburg geschaffenen Grabmals, das wegen Verstoßes gegen Baunormen am Todesort Nürnberg nicht aufgestellt werden konnte. Neben einer trauernden Maria im Nachlass von Prinz Joseph von Bayern ist nur diese Figur im Victoria and Albert Museum in London erhalten.



Medaille auf den herzoglichen Kanzler Ambrosius Volland (um 1469–1551).

wechsel 1520 wurden in der Kanzlei Zevenberghens, des ersten Gubernators der Habsburger in Württemberg, Pläne gemacht, durch Einschmelzen in die Erblande die Herrschaft im Land vor weiteren Rückeroberungsunternehmen des Herzogs zu sichern. Doch ließen sich diese ebensowenig realisieren wie eine Sicherung des Landes durch Verträge gegenseitiger militärischer Hilfe mit den benachbarten habsburgischen Territorien Tirol und der Vorlande. Jedoch führte die Zusammenarbeit mit der politisch erfahrenen, 1516 von Ulrich entmachteten alten Führungsgruppe der Ehrbarkeit, der die gesamte Finanzverwaltung des Landes übertragen wurde, zu einer innenpolitischen Stabilisierung. Ihre Rechte im sog. Tübinger Vertrag von 1514 wurden bestätigt und sogar erweitert und der Ritterschaft neben den Städten neuer Einfluss gewährt. Dennoch gelang Herzog Ulrich wieder im Februar 1525 mit Unterstützung Schweizer Söldner und des gemeinen Mannes die Rückkehr bis vor Stuttgart. Doch das vom Feldherrn Truchsess Georg von Waldburg-Zeil (1488–1531), dem sog. Bauernjörg, geführte Bundesheer vernichtete nach dem Abzug der Schweizer Söldner nach drei Monaten im Mai 1525 das doppelt so große Heer der Aufständischen in einer Schlacht bei Böblingen. Erst nach dem Auslaufen des Schwä-

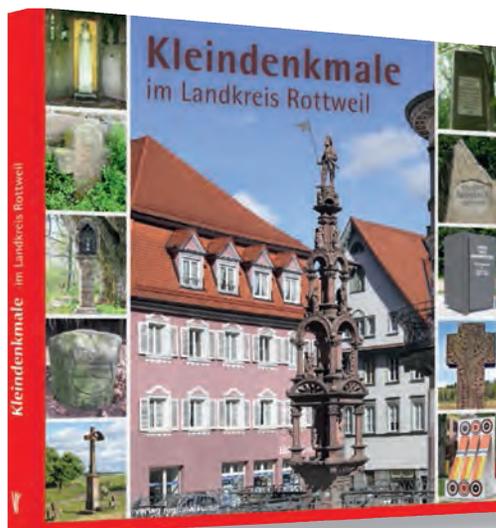
bischen Bundes 1534 auf Grund der Religionsspaltung konnte der protestantische Landgraf Philipp I. von Hessen, damals selbst ein Mitglied dieses Bundes, in einem Überraschungsangriff Württemberg für Ulrich zurückerobern und die katholisch gesinnten Habsburger aus Württemberg vertreiben.

ANMERKUNGEN

- 1 Zu Herzog Ulrich vgl. insbes. Volker Press, Herzog Ulrich (1498–1550), in: Robert Uhlend (Hg.), 900 Jahre Haus Württemberg, 3. Aufl., Stuttgart 1985, S. 110–135; Horst Carl, Ulrich, Herzog von Württemberg, in: Sönke Lorenz u.a. (Hg.), Das Haus Württemberg, Ein biographisches Lexikon, Stuttgart 1997, S. 103–106; Franz Brendle, Ulrich von Württemberg (1487–1550), in: Susan Richter (u.a.) (Hg.), Herrschaft und Glaubenswechsel, Heidelberg 2016, S. 146–163; Gabriele Haug-Moritz, Ulrich I., in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 26, Berlin 2016, S. 600–601 mit weiteren Nachweisen.
- 2 Ausführliche Darstellung und Nachweise zu den Ereignissen in Württemberg 1519 insbes. in: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, Bd. 1,2, Stuttgart 2000, S. 176 ff. (Eike Wolgast); Bd. 2, Stuttgart 1995, S. 69 ff., Zitat S. 74 (Dieter Mertens), sowie bei Franz Brendle, Dynastie, Reich und Reformation, Die württembergischen Herzöge Ulrich und Christoph, die Habsburger und Frankreich, Stuttgart 1998, S. 57–74; Horst Carl, Der Schwäbische Bund 1488–1534, Leinfelden-Echterdingen 2000, S. 19, 446–451, 497f. Neuere Nachweise bei Karl Konrad Finke, Die Professoren der Tübinger Juristenfakultät 1477–1535 (Tübinger Professorenkatalog, Bd. 1,2), Ostfildern 2011, S. 51 f.; Nina Kühnle, Wir, Vogt, Richter und Gemeinde, Städtewesen, städtische Führungsgruppen und

NEUERSCHEINUNG

KLEINDENKMALE im Landkreis Rottweil



Hrsg. von Bernhard Rüth und Armin Braun.
320 S. mit 532 farbigen Abb., fester Einband.
ISBN 978-3-89735-973-4. € 24,80

verlag regionalkultur

- Landesherrschaft im spätmittelalterlichen Württemberg (1250–1534), Ostfildern 2017, S. 392–409.
- 3 Carl (wie Anm. 2), S. 504, auch mit Belegen zur Gründung des Bundes S. 17–39 (bes. S. 33 mit Anm. 74).
 - 4 Zu Franz I. bes.: Gerd Treffer, Franz I. von Frankreich, Herrscher und Mäzen, Regensburg 1993.
 - 5 Zu Karl V. bes.: Alfred Kohler, Karl V. 1500–1558, Eine Biographie. 2. Aufl. (Nachdr.), München 2013. Zur Königswahl Karls V. 1519 bes.: Manuel Fernandez Alvarez, Karl V., Herrscher eines Weltreichs, Stuttgart 1997, S. 29–43.
 - 6 Wichtigste Biografie bisher: Edelgard Metzger, Leonhard von Eck (1480–1550), München 1980, Zitat S. 15.
 - 7 Mertens (wie Anm. 2), S. 69; Ders. in: Peter Rückert (Hg.), Der württembergische Hof im 15. Jahrhundert, Stuttgart 2006, S. 75–98 (95).
 - 8 Nachweise in: Jakob Wille, Die Uebergabe des Herzogthums Württemberg an Karl V. 1520, in: Forschungen zur Deutschen Geschichte, 21.1881, S. 521–571, hier S. 533.
 - 9 Ausführlich zu den Verhandlungen der Bundesstände: Wille (wie Anm. 8), S. 524 ff.
 - 10 Nachweise bei Christian Hesse, Amtsträger der Fürsten im spätmittelalterlichen Reich, Göttingen 2005, S. 13–25.
 - 11 Nachweise in: Finke (wie Anm. 2), S. 29, Anm. 8. Seit dem Tode Herzog Eberhards im Bart waren bis zum Umsturz 1519 nur ehemalige Tübinger Rechtsprofessoren im württembergischen Kanzleramt, vgl. Karl Konrad Finke, Vom Kanzleischreiber zum Kanzler – Erste württembergische Kanzler bis 1520, in: Schwäbische Heimat, Jg. 63, 2012, S. 302–308. Zur demografischen und sozialen Herkunft der Kanzler und Rechtsprofessoren: Finke (wie Anm. 2), S. 30–35.
 - 12 Vgl. Irmgard Kothe, Der fürstliche Rat in Württemberg im 15. und 16. Jahrhundert, Stuttgart 1938; Peter Rückert (Hg.), Der württembergische Hof im 15. Jahrhundert, Stuttgart 2006, bes. S. 75–98 (Dieter Mertens). Zu den Anfängen des Kanzleramts in Württemberg vgl. Finke, Vom Kanzleischreiber zum Kanzler (wie Anm. 11), S. 302–308.
 - 13 Zitat nach Mertens (wie Anm. 2), S. 69.
 - 14 Biografie bei Finke (wie Anm. 2), S. 191–207. Berichtigung des bisher auf 1463 datierten Geburtsjahrs in: Schwäbische Heimat, Jg. 65, 2014, S. 472 (Finke). Neues zur Begräbnisstätte Lamparters in Nürnberg bei Horst Gaiser, Jakob Fugger und Lamparter, in: Festschrift für Pankraz Fried zum 75. Geburtstag, Augsburg 2007, S. 169–180.
 - 15 Biografien zu Volland vgl. unten Anm. 18.
 - 16 Biografie bei Finke (wie Anm. 2), S. 384–392, mit Nachweisen zur Vernetzung mit dem bayerischen Hofrat S. 385, Anm. 9, zusammen mit Gregor Lamparter und Johannes Lupfdich, ebd. S. 200, Anm. 23, und S. 216, Anm. 29. Ergänzungen zu einem früher als bisher angenommenen Amtsantritt als Kanzler, eventuell bereits 1521, bei Finke, Vom Kanzleischreiber zum Kanzler (wie Anm. 11), S. 302–308 (307 f.).
 - 17 Nachweise bei Metz, Der Stände oberster Herr, Königtum und Landstände im süddeutschen Raum zur Zeit Maximilians I., Stuttgart 2009, S. 149–151.
 - 18 Biografien in: Allgemeine deutsche Biographie (Winterlin), Bd. 40, Leipzig 1896, S. 247; Finke (wie Anm. 2), S. 353–360.
 - 19 Sigrid Hirbodian, Konrad Breuning und die Bedeutung der städtischen Führungseliten, in: 1514: Macht, Gewalt, Freiheit, Ostfildern 2014, S. 206–210; Kühnle (wie Anm. 2), S. 362–391.
 - 20 Zur weiteren Karriere Vollands 1519–1551 vgl. Nachweise bei Finke (wie Anm. 2), S. 358–359.
 - 21 Zu Reuchlin als Jurist und Diplomat vgl. Lorenz, Sönke (Hg.): Johannes Reuchlin und der «Judenbücherstreit», Ostfildern 2013, bes. S. 147–172 (Wolfgang Schild); Finke (wie Anm. 2), S. 263–292 mit ausführlichen Nachweisen.
 - 22 Biografie bei Finke (wie Anm. 2), S. 143–154. Zur gegensätzlichen Position seines Kollegen Winkelhofer vgl. Anm. 16.



Der Ritter Franz von Sickingen beteiligte sich gegen Kosten-
erstattung mit Truppen am Krieg des Schwäbischen Bundes 1519
gegen Herzog Ulrich. Eisenradierung von Hieronymus Hopfer,
um 1520.

- 23 Zur Übergabe des Schlosses s. Wilfried Setzler, Politische Propaganda, Die Entschlüsselung einer Devise Herzog Ulrichs von Württemberg, in: Schwäbische Heimat, Jg. 69 (2018), S. 417–420, bes. S. 418–419. Um späterer Rache des Herzogs vorzubeugen, dokumentierten die Repräsentanten der Universität ihre Verhandlungen ausführlich. Die Berichte zu den Ereignissen im April und August 1519 sind abgedruckt bei Rudolf Roth, Beiträge zur Geschichte der Universität Tübingen, I. aus dem Jahr 1519, Tübingen 1867, S. 4–17 und 18–29. Zur maßgeblichen Beteiligung des württembergischen und zugleich bayerischen Rats Heinrich Winkelhofer an den Übergabeverhandlungen Tübingens (1519) mit Herzog Wilhelm IV. von Bayern s. Finke (wie Anm. 2), S. 51–52, sowie oben Anm. 16.
- 24 Reinhard Scholzen, Franz von Sickingen, Kaiserslautern 1996, S. 153, 155, 158. Zu Rempp, der 1524 als Keller nach Calw wechselte, vgl. Walther Pfeilsticker, Neues württembergisches Dienerbuch (NWD), Stuttgart 1957–1974, § 3051, § 2279, sowie Christian Hesse (wie Anm. 10), S. 740, Nr. 5017; dagegen kam der Neuenbürger Untervogt Hans Epp 1536 vermutlich als Gegner Herzog Ulrichs ins Gefängnis. Entgegen der Annahme in Oberamtsbeschreibung von Neuenbürg (1860), Kap. A7, S. 93, 260, fiel Wildbad vor 1522 wieder an Württemberg. Zum Status von Wildbad 1522 auch: Christian Friedrich Sattler, Geschichte des Herzogthums Württemberg, Herzogen, Ulm 1769–1783, § 60, S. 98.